

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 819/72BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Frieda K. [REDACTED] .
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter
von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

am 30. November 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 29. Juni 1972 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G E S C H I E D E

Die Klägerin ließ sich 1939 von ihrem jüdischen Ehe-
mann scheiden, und zwar nach ihren Angaben in Einverständ-
nis mit ihm und zum Schutze beider Ehegatten; die Klägerin
wurde schuldlos geschieden. Unmittelbar nach der Scheidung
und zu Lebzeiten ihres ersten Ehemannes schloß sie, nach
ihren Angaben wiederum in seinem Einverständnis und zu
ihrem Schutze, die Ehe mit einem seiner Klienten. 1943
wurde auch diese Ehe geschieden.

Die Klägerin verlangt Hinterbliebenenrente nach ihrem
ersten Ehemann, weil sie nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 BRG als
schuldlos geschiedene Ehefrau der Witwe eines Verfolgten
gleichgestellt sei (§§ 17 Abs. 1 Nr. 1, 23 Satz 2 BRG).

180

- 3 -

Der Berufungsrichter hat richtig entschieden.
Der Klägerin steht kein Hinterbliebenenanspruch der
§§ 15 ff BEG zu.

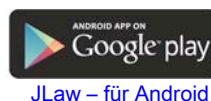
Einer Ehefrau kann der Rentenanspruch des § 17 BEG
erst mit dem Tode des Verfolgten erwachsen. Die Frau
eines noch lebenden Verfolgten hat keine Ansprüche we-
gen der Schäden des Verfolgten. Heiratet die Frau eines
Verfolgten nach der Scheidung von ihm, aber vor seinem
Tode wieder, so wird sie bei seinem Tode nicht seine
Witwe. Witwe des Verfolgten wird nur eine Frau, die
bei seinem Tode mit ihm in gültiger Ehe lebte.

Einer Witwe wird die schuldlos geschiedene Ehefrau
im Sinne des § 17 Abs. 2 BEG deshalb nur gleichgestellt,
wenn man ihre Ansprüche davon abhängig macht, daß sie
beim Tode des Verfolgten noch dessen schuldlos geschie-
dene Ehefrau und nicht die Ehefrau, geschiedene Ehefrau
oder Witwe eines anderen Mannes ist. Da die Hinterblie-
benenansprüche der §§ 15 ff BEG ihrer Bestimmung nach
durch Tötung des Verfolgten weggefallene Unterhaltsan-
sprüche ersetzen, können sie aber auch niemandem zukom-
men, der von vornherein als Ehegatte eines anderen gegen
den Getöteten keine Unterhaltsansprüche mehr haben konnte.
Diese Rechtsauffassung des Berufungsrichters bedarf keiner
Bestätigung durch Urteil des Bundesgerichtshofs; sie folgt
aus dem Gesetz. Wenn also die zweite Ehe der Klägerin -
wie der Berufungsrichter rechtlich zutreffend feststellt -
eine gültige bürgerliche Ehe mit der Rechtsfolge war, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

180

die Klägerin jeden Unterhaltsanspruch gegen ihren
ersten Mann verlor, dann erwächst ihr aus seiner Tö-
tung kein Hinterbliebenenanspruch der §§ 15 ff BGB.

Mai von der Mühlen